

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 01.05.2003 bestimmt, dass die Einzelheiten zum § 95a LuftPersV (Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern) von dem nach § 31 c LuftVG Beauftragten festgelegt werden. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter für Gleitsegel legt in den nachfolgenden Nummern I bis VIII und in den zugehörigen Anlagen die Einzelheiten fest. Zur Vervollständigung sind die einschlägigen Vorschriften des LuftVG und der Durchführungsverordnungen zum LuftVG auszugsweise, sowie der Zulassungsbescheid des DHV für die Ausbildungsbetriebe als Anhang beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffe	4
1. „Flugschulen“	4
2. „Ausbildungsleiter/-in“	4
3. „Fluglehrer/-innen“	4
4. „Fluglehreranwärter/-innen“	4
5. „Lehrgangleiter/-in“	4
6. „Unmittelbare Aufsicht“	4
7. „Höhenflüge“	4
8. „Flugschulen“	4
II. Voraussetzungen für die Ausbildung.....	5
1. Mindestalter	5
2. Eignung und Zuverlässigkeit (§ 5 LuftVG, § 16 LuftPersV).....	5
3. Lizenzen (§ 95 a Abs.1 Nr. 1 LuftPersV).....	5
4. Flugpraxisnachweis (§ 95 a Abs.1 Nr. 2 LuftPersV)	5
5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a, Abs.1 Nr. 3 LuftPersV).....	5
6. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (EH-Kurs, 9 Unterrichtsstunden).....	5
7. Ausnahmen.....	5
III. Ausbildung zum/zur Fluglehreranwärter/-in.....	6
1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Anwärterlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV)	6
1.1 Bedingungen für die Teilnahme	6
1.2 Veranstalter, Ausschreibung, Anmeldung.....	6
1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung.....	6
1.4. Inhalte des Lehrgangs.....	6
1.5. Ordnungsmaßnahmen.....	7
2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter/-in (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV)	7

2.1. Praktische Lehrtätigkeit von mindestens 300 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) aufgeteilt in:	7
2.2. Theoretische Lehrtätigkeit von mind. 50 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Min.) in den Sachgebieten	8
3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in	8
4. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge	8
IV. Ausbildung und Prüfung zum/zur Fluglehrer/-in	9
1. Fluglehrerlehrgang Teil 2 (Refresher-Lehrgang)	9
1.1. Voraussetzung für die Teilnahme	9
1.2. Lehrgang	9
2. Fluglehrerprüfung	9
2.1 Prüfungskommission	9
2.2 Zulassung zur Fluglehrerprüfung	9
2.3 Prüfungsteile	9
2.4. Bewertung, Wiederholung und Dokumentation der Prüfung	10
3. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge	10
V. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 96 LuftPersV)	12
1. Die Lehrberechtigung wird vom DHV durch Eintrag in den Luftfahrerschein erteilt.	12
2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung sind	12
3. Umfang, Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung	12
4. Abgelaufene Lehrberechtigung	12
4.1. Liegen bei einem/-r Fluglehrer/-in zum Datum des Ablaufs der Lehrberechtigung die Voraussetzung für eine Verlängerung nicht vor (§ 96 LuftPersV*),	12
4.2. Will der/die ehemalige Inhaber/-in einer Lehrberechtigung diese wiedererlangen, gilt:	12
VI. Zusatz-Lehrberechtigungen	14
1. Passagier-Lehrberechtigung	14
1.1 Voraussetzungen	14
1.2 Eintrag der Lehrberechtigung	14
1.3. Umfang der Lehrberechtigung	14
1.4. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp	14
2. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp	14
2.1 Voraussetzungen	14
2.2. Theoretische Einweisung in einer Flugschule	14
2.3. Praktische Einweisung in einer Flugschule in die Windenschlepp-Ausbildungstätigkeit	14
2.4. Eintrag der Lehrberechtigung	15

2.5. Umfang der Lehrberechtigung	15
2.6. Einweisung von Windenführern	15
2.7. Einweisung für Gleitschirm-Stufenschlepp	15
3. Sonstige Zusatzberechtigungen.....	15
3.1. Ausbildungsleiter/-in	15
VII. Erleichterungen (§ 95 a, Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV).....	16
1. Fluglehrer/-in für Hängegleiterführer, Fluglehrer/-in für Ultraleichtflugzeugführer (Motorschirm)	16
2. Fluglehreranwärter/-innen für Hängegleiten.....	16
3. Fluglehrer/-in für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten/-innen, Verkehrspiloten/-innen	16
4. Fluglehrer/-innen mit ausländischer Lehrberechtigung.....	16
VIII. Inkrafttreten.....	17

I. Begriffe

1. „Flugschulen“

sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

2. „Ausbildungsleiter/-in“

ist der im Zulassungsbescheid der Flugschule benannte, für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer

3. „Fluglehrer/-innen“

sind Inhaber/-innen der Lehrberechtigung nach § 95a LuftPersV oder Inhaber/-innen der österreichischen Lehrberechtigung für Paragleiter.

4. „Fluglehreranwärter/-innen“

sind Absolventen/-innen des deutschen Fluglehreranwärterlehrganges (Fluglehrerlehrgang Teil 1) nach Nr. III. Ausbildung zum/zur Fluglehreranwärter/-in, oder eines nach III.1.4. Inhalte des Lehrganges anerkannten österreichischen Fluglehreranwärter-Lehrgangs. Sie sind zu Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht nach § 95 a Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV berechtigt.

5. „Lehrgangsleiter/-in“

ist die vom DHV für die Durchführung der Fluglehrerlehrgänge beauftragte Person.

6. „Unmittelbare Aufsicht“

über eine/-n Fluglehrerassistenten/-in bedeutet die persönliche Beaufsichtigung durch den/die Ausbildungsleiter/-in oder eine/-n beauftragte/-n Fluglehrer/-in.

7. „Höhenflüge“

sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Flüge mit über mindestens 300 m Höhenunterschied.

8. „Flugschulen“

sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

II. Voraussetzungen für die Ausbildung

1. Mindestalter

Der/Die Bewerber/-in muss volljährig sein.

2. Eignung und Zuverlässigkeit (§ 5 LuftVG, § 16 LuftPersV)

Der/Die Bewerber/-in muss für die Lehrtätigkeit geeignet und zuverlässig sein. Er/Sie muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, muss dem DHV vor Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.

3. Lizenzen (§ 95 a Abs.1 Nr. 1 LuftPersV)

Der/Die Bewerber/-in muss einen gültigen beschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer/-innen oder den österreichischen Paragleiterschein seit jeweils mindestens 24 Monaten (Datum der erstmaligen Lizenz-Erteilung), sowie den unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer/-innen oder den österreichischen Paragleiterschein mit Überlandberechtigung besitzen. In die Lizenz muss die Startart Hangstart eingetragen sein.

4. Flugpraxisnachweis (§ 95 a Abs.1 Nr. 2 LuftPersV)

Der/Die Bewerber/-in muss durch Flugbuch den Nachweis von mindestens 200 Höhenflügen mit beliebiger Startart erbringen.

5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a, Abs.1 Nr. 3 LuftPersV)

Der/Die Bewerber/-in hat in einer praktischen und theoretischen Vorauswahlprüfung überdurchschnittliches praktisches Können und theoretisches Wissen nachzuweisen. Die Vorauswahlprüfung wird vor einem/-r vom DHV beauftragten Prüfer/-in abgelegt. (Prüfformular Vorauswahltest)

6. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (EH-Kurs, 9 Unterrichtsstunden)

Dieser Nachweis darf zu Lehrgangsbeginn nicht älter als 36 Monate sein.

7. Ausnahmen

Der DHV kann auf Antrag des/-r Bewerbers/-in in begründeten Ausnahmefällen die Nachreichung der Nachweise gemäß Nr. 1-5 bis spätestens zum Lehrgangsbeginn, bei Nr. 6 bis zur Erteilung der Berechtigung als Fluglehrerassistent/-in, zulassen.

III. Ausbildung zum/zur Fluglehreranwärter/-in

1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Anwärterlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV)

1.1 Bedingungen für die Teilnahme

Der körperliche und geistige Zustand des Bewerbers muss die ordnungsgemäße Teilnahme am jeweiligen Lehrgangsteil ermöglichen.

Der/Die Lehrgangsteilnehmer/-in muss zum Lehrgang eine komplette und ordnungsgemäße Flugausrüstung zur Verfügung haben. Diese Flugausrüstung muss schulungstauglich sein.

Die Vorauswahlprüfung nach Nr. II.5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a, Abs.1 Nr. 3 LuftPersV), darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

1.2 Veranstalter, Ausschreibung, Anmeldung

Der Fluglehrerlehrgang wird vom DHV veranstaltet. Die Ausschreibung und die Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Deutscher Hängegleiterverband e.V., Referat Ausbildung, Postfach 88, D- 83701 Gmund.

Die Termine werden veröffentlicht in den NfGH sowie unter www.dhv.de .

Die Lehrgangsprogramme sind unverbindlich und können vom DHV auch kurzfristig geändert werden.

Sind für einen Lehrgang mehr Anmeldungen eingegangen, als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge der Angemeldeten mit vollständig erfüllten Voraussetzungen nach Nr. II.

1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung

Die Dauer des Lehrgangs wird vom DHV festgelegt. Sie beträgt zwischen 14 und 20 Tage. Der Lehrgang gliedert sich in einen theoretischen und zwei praktische Teile. Der/Die Bewerber/-in muss alle Lehrgangsteile mit Erfolg absolvieren. Die Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgangsteilen aktiv beteiligt und festgelegte oder angeordnete Übungen oder Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Während des Lehrgangs erfolgt eine Beurteilung des praktischen Könnens des Bewerbers durch den/die Lehrgangsteilnehmer/-in sowie die Bewertung einer vom/von der Bewerber/-in abzulegenden theoretischen und praktischen Lehrprobe. Bei unzureichendem praktischem Können oder Nichtbestehen der Lehrproben hat der/die Bewerber/-in grundsätzlich den gesamten Lehrgang nicht bestanden. Davon abweichend kann der/die Lehrgangsteilnehmer/-in dem/der Bewerber/-in das vollständige oder teilweise Wiederholen eines Lehrgangsteils, der Lehrproben oder eine Nachprüfung zur Auflage machen. (Lehrplan Fluglehrerlehrgang Teil 1)

1.4. Inhalte des Lehrgangs

1.4.1. Theoretischer Teil

Unterricht und Übungen zur Unterrichtsmethodik durch Fachreferenten in den Sachgebieten Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen, Pädagogik und Methodik, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz.

1.4.2. Praktische Ausbildung

Praktische Flugausbildung mit den Inhalten: Lehrbuchmäßiges (Grundlage: Lehrvideos des DHV) Erfliegen/Demonstrieren der Flugübungen/Manöver: Start im flachen Gelände, Start im steilen

Gelände, Start mit Rückwärts Aufziehen, Groundhandling im flachen Gelände, Abflug, Nicken und Stabilisieren, Rollen und Stabilisieren, Ohren-Anlegen, Ohren-Anlegen beschleunigt, B-Leinen-Stall, Einleitphase Steilspirale, vollständige Steilspirale, seitliches Einklappen und Stabilisieren, Beschleunigt Fliegen, schnelle Acht unter 24 Sekunden, Landeinteilung, Landeinteilung bei Starkwind, Landung.

1.4.3. Einweisung und Anleitung

Einweisung anderer Lehrgangsteilnehmer/-innen oder Instruktoren/-innen in die o.g. Flugübungen/Manöver, Funkanleitung anderer Lehrgangsteilnehmer in die o.g. Flugübungen/Manöver (Schüler-Lehrer-Simulation). Videoanalyse der Flugübungen/Manöver. Feedback- und Korrektorgespräche.

1.4.4. Lehrproben

In einer schriftlich ausgearbeiteten Kurzlehrprobe (ca. 15 Minuten) hat der/die Bewerber/-in nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, theoretischen Unterricht unter Beachtung der grundlegenden methodisch-didaktischen und pädagogischen Grundsätze zu halten. Die Themen der Lehrprobe werden den Teilnehmern/-innen mindestens 7 Tage vorher bekannt gegeben. In einer praktischen Lehrprobe hat der/die Bewerber/-in nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, Flugschüler/-innen in die Flugmanöver des beschränkten Luftfahrerscheins, einschließlich Landeinteilung und Landung korrekt einzuweisen und diese per Funk anzuleiten, einschließlich erforderlicher Korrekturen und Feedback an den Flugschüler.

1.5. Ordnungsmaßnahmen

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen sind verpflichtet, über die gesamte Lehrgangsdauer anwesend zu sein und den Anweisungen der Lehrgangsführung oder eines/-r Ausbilders/-in, die der Aufrechterhaltung der Ordnung oder Sicherheit dienen, nachzukommen. Lehrgangsteilnehmer/-innen, die diesen Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verwarnung durch die Lehrgangsführung oder Ausbilder/-in
- Ausschluss vom Lehrgang durch die Lehrgangsführung

Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem/der Lehrgangsteilnehmer/-in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter/-in (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV)

Der/Die Fluglehreranwärter/-in hat eine Ausbildungstätigkeit in einer oder mehreren vom DHV zugelassenen Flugschule(n) zu absolvieren. Diese Ausbildungstätigkeit muss unter der Aufsicht des/der Ausbildungsleiters/-in der Flugschule oder eines/-r von diesem damit beauftragten Fluglehrers/-in stattfinden. Während der ersten 100 Stunden der Ausbildungstätigkeit, davon mindestens 25 Stunden in der jeweiligen Startart, muss die Aufsicht durch einen in unmittelbarer Nähe, persönlich anwesende/-n Fluglehrer/-in erfolgen. Danach kann die Aufsicht durch einen im selben Fluggelände anwesende/-n Fluglehrer/-in geführt werden. Die Mindestanforderungen für das Praktikum sind:

2.1. Praktische Lehrtätigkeit von mindestens 300 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) aufgeteilt in:

- mind. 100 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Grundausbildung, davon mind. 25 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart sowie
- mind. 100 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Höhenflugausbildung (A-Lizenz, B-Lizenz) davon

- mind. 50 Stunden als einweisende/-r Fluglehrer/-in am Landeplatz (Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung)
- mind. 50 Stunden als einweisende/-r Fluglehrer/-in am Startplatz, davon mind. 25 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart.

2.2. Theoretische Lehrtätigkeit von mind. 50 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Min.) in den Sachgebieten

Gerätekunde/Aerodynamik/Technik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit, Luftrecht, Navigation und Wetterkunde.

Die Ausbildungstätigkeit ist in einem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren und vom/von der Ausbildungsleiter/-in der Flugschule zu bestätigen. (Ausbildungsnachweis für Fluglehrer/-innen)

3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in

Die Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in ist befristet. Die Frist beträgt 36 Monate ab dem 31. März, der auf das Datum der Erteilung folgt. Durch schriftlichen, begründeten Antrag an das Ausbildungsreferat des DHV kann eine Verlängerung um 12 Monate beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann eine nochmalige Verlängerung um weitere 12 Monate beantragt werden. Der DHV kann Verlängerungen vom Nachweis der weiterhin bestehenden Eignung für die Ausbildungstätigkeit abhängig machen.

4. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge

Vom ÖAeC anerkannte Fluglehreranwärter-Lehrgänge können vom DHV anerkannt und dem/der Bewerber/-in eine Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in erteilt werden, wenn

- die Voraussetzungen nach II. vorliegen und dem DHV nachgewiesen werden,
- die Ausbildung zum/zur Fluglehreranwärter/-in hinsichtlich Lehrgangsdauer (III.1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung), Ausbildungsinhalten (III. 1.4.1. Theoretischer Teil - 1.4.3. Einweisung und Anleitung) mit dazugehörigen Leistungsnachweisen (III. 1.4.4. Lehrproben) mindestens den Vorgaben des DHV entsprechen und dies im Lehrgangs-Protokoll dokumentiert ist (Nachweisprotokolle Anwärter-Lehrgang).

IV. Ausbildung und Prüfung zum/zur Fluglehrer/-in

1. Fluglehrerlehrgang Teil 2 (Refresher-Lehrgang)

1.1. Voraussetzung für die Teilnahme

- Gültige Befugnis als Fluglehreranwärter/-in (nach III.3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in).
- Der/Die Bewerber/-in muss mindestens die Hälfte der Ausbildungstätigkeit nach Nr. III.2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter/-in (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV) nachweisen.
- Der/Die Bewerber/-in muss geeignet sein.

1.2. Lehrgang

Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf die Fluglehrerprüfung. Er umfasst die Wiederholung und Prüfungsvorbereitung in den nach Nr. 2.3.3. Theorieprüfung zu prüfenden Sachgebieten. Die Bestimmungen der Nr. III. Ausbildung zum/zur Fluglehreranwärter/-in gelten sinngemäß.

2. Fluglehrerprüfung

2.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom DHV berufen.

2.2 Zulassung zur Fluglehrerprüfung

Zur Fluglehrerprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- eine gültige Befugnis als Fluglehreranwärter/-in (nach III.3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in) besitzt,

- sich rechtzeitig angemeldet hat und dessen Anmeldung bestätigt worden ist,
- die Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2 mit Erfolg besucht hat,
- mindestens die Hälfte des Praktikums nach Nr. III.2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter/-in (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV) nachweisen kann.

2.3 Prüfungsteile

2.3.1. Theoretische Lehrprobe

Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in hält vor der Prüfungskommission die Lehrprobe über das ihm/ihr beim Assistentenlehrgang bekannt gegebene Thema aus einem der unter 2.3.3. Theorieprüfung genannten Sachgebiete. Jede/-r Prüfer/-in sowie der/die Prüfungsvorsitzende erhält vom/von der Prüfungsteilnehmer/-in einen schriftlichen Unterrichtsplan zum Lehrprobenthema.

2.3.2. Praktische Lehrprobe

In der praktischen Lehrprobe hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in eine fachlich und methodisch korrekte Funkeinweisung eines/-r Flugschülers/-in per Video nachzuweisen. Es wird eines der Manöver/Flugübungen der praktischen Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein einschließlich Landeinteilung und Landung verlangt. Dabei ist eine voll-umfängliche Funk-Anleitung einschließlich komplettem Landeanflug und Landung mit nachfolgenden Korrekturen/Feedback an den Flugschüler zu dokumentieren. (Anweisung für das Video zur praktischen Lehrprobe)

2.3.3. Theorieprüfung

Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in wird von den Prüfern/-innen in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz, Meteorologie, Navigation und Luftrecht unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsmethodik mündlich geprüft. Die Prüfer/-innen können dabei übliche methodische Hilfsmittel/Medien, wie Flipchart, Whiteboard, Tafel, Overhead, Video, Powerpoint, einsetzen bzw. deren Einsatz vom/von der Prüfungsteilnehmer/-in verlangen. Die bestandene Theorieprüfung ist maximal 36 Monate für den Erwerb der Lehrberechtigung gültig, jedoch grundsätzlich nicht länger als die Berechtigung als Fluglehrerassistent/-in. (Prüffragenkatalog zur Fluglehrerprüfung verfügbar unter dhv.onlearning.at)

2.3.4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird vom/von der Prüfungsteilnehmer/-in anhand eines Videos mit den Demonstrationen der Flugaufgaben nachgewiesen. Das Video wird von der Prüfungskommission begutachtet und bewertet. Ersatzweise kann die praktische Prüfung vor Mitgliedern der Prüfungskommission als Prüfungsflug abgelegt werden. (Anweisung für das Prüfungsvideo)

2.4. Bewertung, Wiederholung und Dokumentation der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird getrennt nach theoretischer und praktischer Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über jeden Prüfungsteilnehmer ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. (Prüfungsprotokoll)

2.4.1. Theoretische Prüfung und Lehrproben

In der Theorieprüfung werden die Sachgebiete einzeln bewertet. Die Theorieprüfung ist bestanden, wenn diese in jedem Sachgebiet mit mindestens 75% richtiger Antworten erfolgt ist. Bei einem Ergebnis von weniger als 75% richtiger Antworten muss die Prüfung in dem/den Sachgebiet/-en wiederholt werden. Nicht bestandene Sachgebiete können frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Nachprüfung nicht bestandener Sachgebiete kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers auch schriftlich erfolgen. Ausgenommen von der Möglichkeit der schriftlichen Nachprüfung ist das Sachgebiet Flugpraxis. Auch eine nicht bestandene Lehrprobe kann nicht schriftlich wiederholt werden. Es sind insgesamt maximal drei Wiederholungsprüfungen möglich.

2.4.2. Praktische Prüfung

Die Praxisprüfung (Prüfungsvideo) wird grundsätzlich in ihrer Gesamtheit, also alle Prüfteile zusammen, mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bewertet die Prüfungskommission einen oder mehrere der drei Prüfteile (Startteil, Flugteil und Landeteil) mit nicht bestanden, wird ein nachgereichtes Prüfungsvideo dieser Prüfteile frühestens bei der nächsten Fluglehrerprüfung von der Prüfungskommission erneut bewertet. Bewertet die Prüfungskommission einzelne Prüfungsaufgaben innerhalb eines Prüfteils (z.B. einen der drei Starts im Startteil) als nicht ausreichend, kann die Kommission entscheiden, dass das nachzureichende Video dieser Prüfungsaufgabe von einem Mitglied der Prüfungskommission außerhalb einer regulären Fluglehrerprüfung bewertet wird.

3. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge

Vom ÖAeC anerkannte Fluglehrer-Lehrgänge Teil 2 und Fluglehrer-Prüfungen können vom DHV anerkannt werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme nach 1.1. Voraussetzung für die Teilnahme sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach nach 2.2 Zulassung zur Fluglehrerprüfung vorliegen und dem DHV nachgewiesen werden,
- der Lehrgang hinsichtlich Lehrgangsdauer und Inhalten den Vorgaben nach 1.2. Lehrgangentspricht,

- der DHV der Zusammensetzung der Prüfungskommission nach 2.1 Prüfungskommission zugestimmt hat,
- die Prüfungsteile den Vorgaben nach 2.3 Prüfungsteile, die Bewertung, Wiederholung und Dokumentation den Vorgaben nach 2.3 Prüfungsteile entsprechen.

V. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 96 LuftPersV)

1. Die Lehrberechtigung wird vom DHV durch Eintrag in den Luftfahrerschein erteilt.

2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung sind

- erfolgreicher Besuch der Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2,
- bestandene theoretische und praktische Fluglehrerprüfung,
- vollständig absolviertes Praktikum nach Nr. III.,
- amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
- Fortbestehen der Eignung und Zuverlässigkeit nach § 5 LuftVG, § 18 LuftPersV.

3. Umfang, Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung

Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des § 96 LuftPersV*.

4. Abgelaufene Lehrberechtigung

4.1. Liegen bei einem/-r Fluglehrer/-in zum Datum des Ablaufs der Lehrberechtigung die Voraussetzung für eine Verlängerung nicht vor (§ 96 LuftPersV*),

ist die Lehrberechtigung ungültig. Jedoch kann weiterhin eine Tätigkeit als Fluglehreranwärter/-in ausgeübt werden. Die Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in tritt mit Ablaufdatum der Lehrberechtigung automatisch in Kraft, sie muss vom DHV nicht gesondert bestätigt werden und ist 36 Monate gültig. Weitere Verlängerungsmöglichkeit besteht wie bei Fluglehrerassistenten/-innen.

4.2. Will der/die ehemalige Inhaber/-in einer Lehrberechtigung diese wiedererlangen, gilt:

- Innerhalb der ersten vier Jahre nach dem Ablauf der Lehrberechtigung müssen die regulären Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden, nämlich zwei der drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen.
- Ist die Lehrberechtigung mehr als vier, aber weniger als sieben Jahre abgelaufen, müssen alle drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.
- Sind seit dem Ablauf der Lehrberechtigung sieben Jahre oder mehr vergangen, ist die vollständige Fluglehrerprüfung in Theorie und Praxis nach IV. abzulegen. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.

*§ 96 LuftPersV

(4) Eine Berechtigung nach den §§ 88a, 89, 94, 95 und 95a kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre zumindest zwei der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

1. 60 Starts und Landungen oder 10 Flugstunden als Lehrer oder Prüfer für die Berechtigung nach den §§ 88a, 89 und 95a,
2. Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle durchgeführten oder anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung,
3. erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung (**Anmerkung DHV: theoretischer und praktischer Eingangstest für Fluglehrer/-innen*) innerhalb der letzten 12 Monate vor Verlängerung oder Erneuerung der Lehrberechtigung.

VI. Zusatz-Lehrberechtigungen

1. Passagier-Lehrberechtigung

1.1 Voraussetzungen

- Gleitschirm-Lehrberechtigung
- Passagierberechtigung für Gleitsegelführer

1.2 Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 1.1. Voraussetzung für die Teilnahme wird dem/der Bewerber/-in auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug in den Luftfahrerschein eingetragen.

1.3. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern/-innen zur Gleitschirm-Passagierberechtigung in der jeweiligen Startart. Fluglehreranwärter/-innen dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern/-innen zur Gleitschirm-Passagierberechtigung nur unter Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in mit Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug durchführen. Für die Führung der Aufsicht gilt III.2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter/-in (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV) sinngemäß.

1.4. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp

Gleiterschirm-Fluglehrern, die im Besitz der Passagierberechtigung für Startart Windenschleppstart und der Berechtigung für Fachlehrer für Gleitschirm-Windenschlepp nach 2. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp sind, wird die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp auf Antrag in den Luftfahrerschein eingetragen.

2. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp

2.1 Voraussetzungen

- Luftfahrerschein für Gleitsegelführer/-innen mit Eintrag der Startart Windenschlepp
- Gleitschirm-Lehrberechtigung oder Berechtigung als Fluglehreranwärter/-in
- DHV-Windenführerberechtigung
- Nachweis von mindestens 150 Schleppstarts mit Gleitschirmen

2.2. Theoretische Einweisung in einer Flugschule

Durch eine/-n Fluglehrer/-in mit Windenschlepp-Lehrberechtigung Einweisung in die Windenspezifischen Besonderheiten in den Sachgebieten Luftrecht/Haftung/Versicherung beim Windenschlepp. (Bestätigung theoretische Einweisung für Lehrberechtigung Gleitschirm-Windenschlepp)

2.3. Praktische Einweisung in einer Flugschule in die Windenschlepp-Ausbildungstätigkeit

Unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in mit Windenschlepp-Lehrberechtigung bei der Ausbildung zum beschränkten Luftfahrerschein oder bei Einweisung Windenschleppstart:

- Mindestens 20 Stunden praktische Ausbildungstätigkeit.
- Mindestens 30 Einweisungen und Funk-Anleitungen von Schleppflügen (vom Einhängen bis zum Ausklinken) mit mindestens 3 Flugschülern/-innen bzw. Einzuweisenden. (Bestätigung praktische Einweisung für Lehrberechtigung Gleitschirm-Windenschlepp)

2.4. Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1 Voraussetzungen und der erfolgreichen Einweisung nach 2.2. Theoretische Einweisung in einer Flugschule und 2.3. Praktische Einweisung in einer Flugschule in die Windenschlepp-Ausbildungstätigkeit wird dem/der Fluglehrer/-in auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp in den Luftfahrerschein eingetragen.

2.5. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp berechtigt zur praktischen und theoretischen Ausbildung und Einweisung von Bewerbern/-innen zur Startart Gleitschirm-Windenschlepp. Die Einweisungsberechtigung für Gleitschirm-Stufenschlepp nach 2.7. Einweisung für Gleitschirm-Stufenschlepp berechtigt dazu, Inhaber/-innen des beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer/-innen mit Eintrag der Startart Windenschlepp in den Stufenschlepp einzuweisen.

Unabhängig davon darf eine Tätigkeit als Windenführer/-in in der Flugausbildung erst nach einer Schlepperfahrung von mindestens 250 Schlepps als Windenführer/-in erfolgen.

Fluglehreranwärter/-innen dürfen die praktische Ausbildung oder Einweisung von Bewerbern/-innen zur Startart Gleitschirm-Windenschlepp nur unter Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in mit Lehrberechtigung für Windenschlepp durchführen. Für die Führung der Aufsicht gilt III2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter/-in (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV) sinngemäß.

2.6. Einweisung von Windenführern

Zur Einweisung von Windenführern/-innen ist die Qualifikation als „Einweisungsberechtigte/-r Windenführer/-in (EWF)“ erforderlich (gemäß Windenführerbestimmungen des DHV).

2.7. Einweisung für Gleitschirm-Stufenschlepp

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Einweisungslehrgang des DHV oder an einem vom DHV anerkannten Lehrgang für Gleitschirm-Stufenschlepp berechtigt eine/-n Gleitschirm-Fluglehrer/-in mit Lehrberechtigung Windenschlepp zur Einweisung in den Gleitschirm-Stufenschlepp.

3. Sonstige Zusatzberechtigungen

3.1. Ausbildungsleiter/-in

Der/Die Ausbildungsleiter/-in ist der/die für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer/-in einer Flugschule. Ein/-e Fluglehrer/-in kann Ausbildungsleiter/-in nur für Lizenzen/Berechtigungen sein, für welche er/sie eine gültige Lehrberechtigung besitzt. Ausbildungsleiter können nur solche Fluglehrer/-innen werden, die sich in einer mündlichen Überprüfung beim DHV dafür qualifiziert haben. (Formblatt Ausbildungsleiter-Überprüfung)

VII. Erleichterungen (§ 95 a, Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV)

1. Fluglehrer/-in für Hängegleiterführer, Fluglehrer/-in für Ultraleichtflugzeugführer (Motorschirm)

Inhaber/-innen eines Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer/-innen oder Ultraleichtflugzeugführer/-innen mit Lehrberechtigung für Hängegleiterführer/-innen oder Ultraleichtflugzeugführer/-innen (Motorschirm), müssen zum Erwerb der Lehrberechtigung für Gleitsegelführer/-innen:

- Die Voraussetzungen nach Nr. II. erfüllen,
- im Fluglehrerlehrgang Teil 1 nach Nr. III.1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Anwärterlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV) die theoretischen Sachgebiete Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/ und den praktischen Lehrgangsteil mit Erfolg absolvieren,
- mindestens die Hälfte der Ausbildungstätigkeit nach Nr III. Ausbildung zum/zur Fluglehreranwärter/-in, in sinngemäß gleicher Aufteilung, durchführen
- sich erfolgreich der Fluglehrerprüfung nach Nr. IV. Ausbildung und Prüfung zum/zur Fluglehrer/-in in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz sowie der praktischen Lehrprobe und der praktischen Fluglehrerprüfung unterziehen.
- Von den theoretischen Lehrproben ist der/die Bewerber/-in befreit.

2. Fluglehreranwärter/-innen für Hängegleiten

Wer eine gültige Berechtigung als Hängegleiter- Fluglehreranwärter/-in besitzt, erhält folgende Erleichterungen für den Erwerb der Berechtigung als Gleitsegel-Fluglehreranwärter/-in:

Im theoretischen Lehrgangsteil (III.1.4.1. Theoretischer Teil) entfallen die Sachgebiete Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Pädagogik und Methodik, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz. Zudem entfällt die theoretische Lehrprobe.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Sachgebieten Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen ist erforderlich. Ebenso die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung (III.1.4.2. Praktische Ausbildung), Anweisung und Anleitung (III.1.4.3. Einweisung und Anleitung) und die Ablegung der praktischen Lehrprobe (III.1.4.4. Lehrproben).

3. Fluglehrer/-in für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten/-innen, Verkehrspiloten/-innen

Inhaber/-innen der o.g. gültigen Lehrberechtigungen sind von den Sachgebieten Pädagogik und Methodik sowie von den theoretischen Lehrproben befreit.

4. Fluglehrer/-innen mit ausländischer Lehrberechtigung

Der DHV kann im Einzelfall Ausbildungsteile von ausländischer Fluglehrerausbildung auf die deutsche Ausbildung anrechnen. In Österreich erworbene Lehrberechtigungen sind den deutschen Lehrberechtigungen gleichgestellt. In Österreich absolvierte Lehrgangsteile werden anerkannt, wenn deren Dokumentation vollständig und nachvollziehbar ist.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 20.07.2019 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.04.2018 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand 20.07.2019